

CARITAS

Schweiz Suisse Svizzera Svizra

VERTREIBUNG UND ASYL

Reise einer Delegation der Caritas Schweiz
in den Kosovo/BR Jugoslawien und Mazedonien
vom 16. - 20. November 1992

Bericht



INHALTSVERZEICHNIS

A.	Einleitung	3
B.	Kosovo: Hintergrund-Information	4
C.	Abklärungsergebnisse	5
	1. Fluchtgrund Refraktion/Desertion	5
	2. Justizsystem	7
	3. Zum Problembereich Arbeit / soziales Netz	9
	4. Diskriminierung der albanischen Bevölkerung und Flüchtlingsbegriff	12
	4.1. Gezielte Diskriminierung der albanischen Bevölkerung	12
	4.2. Auswirkungen auf die schwei- zerische Asylpraxis	14
	5. Rückkehrer: Situation in Mazedonien und Kosovo	17
	5.1. Zur Rückschaffung nach Mazedonien im allgemeinen	17
	5.2. Kosovo-Albaner an der Grenze Mazedoniens: Drei mögliche Szenarien	18
	5.3. Zusammenhang mit dem Asylverfahren	19
	6. Präsenz internationaler Organisationen	20
	7. Zusammenfassung: Hauptforderungen an die Asylpraxis	21
	7.1. Anerkennungspraxis bezüglich Asylgewährung	21
	7.2. Wegweisungspraxis	21
	8. Anhang	22
	8.1. Gesprächspartner in Kosovo und Mazedonien	22
	8.2. Materialien	23

Die Delegation setzte sich wie folgt zusammen:

- Werner Good, Bereichsleiter Sozialer Aufbau Schweiz-Europa, Caritas Schweiz
- Mario Gattiker, Bereich Migration, Caritas Schweiz
- Rudolf Illes, Bereich Migration, Caritas Schweiz
- Michel Gönczy, Schweiz. Flüchtlingshilfe in Lausanne (OSAR), Länderverantwortlicher
- Frau Michèle Kathriner, Zürich (in privater Mission; beruflich arbeitet sie bei der Justizdirektion des Kantons Zug).

Wir sind uns bewusst, dass angesichts der Kürze unseres Aufenthaltes möglicherweise nicht alle für unsere Fragestellungen relevanten Punkte mit der notwendigen Einlässlichkeit geprüft werden konnten. Wir sind allerdings davon überzeugt, dass sich an den wesentlichsten Schlussfolgerungen und am Ergebnis unserer Abklärungen keine grösseren Änderungen ergeben hätten.

B. Kosovo: Hintergrund-Information

Die zu Serbien gehörende Provinz Kosovo umfasst ein Gebiet von annähernd 11'000 Quadratkilometern. Im Süden grenzt Kosovo an Mazedonien und Albanien. Kosovo zählt ca. 2,1 Mio. Einwohner, rund 90% sind Albaner, ca 8% sind Serben.

Im folgenden ein kurzer Ueberblick über die jüngsten Entwicklungen:

1974 werden mit der 3. Verfassung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens die Provinzen Kosovo und Vojvodina zu "konstituierenden Elementen" der Republik erklärt. Sie erhalten im Verhältnis zur Bundesrepublik den Status von de-facto-Republiken. Auch im "inländischen Verhältnis" als Teil Serbiens erhält Kosovo mehr Autonomie.

1980 erschüttern Demonstrationen mit Forderungen nach mehr Freiheitsrechten die Provinz Kosovo. Auf die brutale Reaktion der Staatsmacht taucht erstmals die Forderung "Kosovo - Republik !" (also die Forderung nach voller Gleichberechtigung innerhalb der Föderation und Loslösung von Serbien) auf.

Der neue serbische Regierungschef Milosevic beginnt ab 1988 mit Plänen, die Autonomie der Provinzen einzuschränken. Als Reaktion ist ein weiteres Erstarren einer separatistischen Bewegung zu registrieren. Es kommt zu einer Reihe von Grossdemonstrationen und Streiks, die Repression folgt auf dem Fuss.

Im März 1989 stimmt das Parlament Kosovo unter grossem Druck und unter quasi-militärischer Besatzung einem Verfassungszusatz der Republik Serbiens zu; damit ist die Autonomie praktisch aufgehoben. Im Juni kommt es im Anschluss an das politisch bedeutsame "Programm über die Realisierung von Frieden, Freiheit, Gleichheit und Wohlstand in der Sozialistischen Autonomen Provinz Kosovo" zu einer Reihe von Sondergesetzen der serbischen Regierung, mit welchen die Albaner in nahezu sämtlichen Lebensbereichen diskriminiert werden (s. dazu Kap. C, Pkt. 4).

Das Parlament von Kosovo wird im Juli 1990 von den Serben aufgelöst, nachdem es am 2. Juli 1990 die Unabhängigkeit des Kosovo von Serbien proklamiert hatte. Am 28. September 1990 übernimmt Belgrad mit der neuen serbischen Verfassung die direkte Kontrolle über Politik, Justiz und Sicherheit von Kosovo, nur gerade die Bereiche Bildung und Kultur bleiben in den Zuständigkeiten der lokalen serbischen Behörden.

Die Albaner wählen im folgenden im Geheimen "ihr" Parlament und am 24. Mai 1992 mit Ibrahim Rugowa einen inoffiziellen Präsidenten.

Die neue Verfassung der "Bundesrepublik Jugoslawien" (nur noch bestehend aus Serbien und Montenegro), bringt in Bezug auf die Provinzen keine Änderungen mehr.

C. Abklärungsergebnisse

1. FLUCHTGRUND REFRAKTION / DESERTION

Der zur Zeit wohl wichtigste Grund zur Flucht aus Kosovo besteht für junge albanische Männer in der Angst vor dem Einzug in die Jugoslawische Bundesarmee.

Rekrutiert werden Männer in der Altersgruppe 18 - 27 Jahren. Der Militärdienst dauert im Prinzip ein Jahr, bei politischen Spannungen/Krieg etc. kann er auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Bei erhöhten politischen Spannungen können ebenfalls alle der Altersgruppe 16 - 60 Jahren rekrutiert werden, wobei die Tatsache, dass der Militärdienst bereits absolviert wurde, kein Hinderungsgrund für einen erneuten Einzug darstellt.

Rekrutiert wird aufgrund von Listen, die periodisch von den zuständigen Stellen des jeweiligen Militärbezirks erstellt werden. Normalerweise erfolgt die Zustellung auf dem ordentlichen Postweg, wobei der Stellungsbefehl auch an Familienangehörige ausgehändigt werden kann, sofern diese die Anwesenheit des Stellungspflichtigen bestätigen. In der Regel weigern sich Angehörige aber aus Furcht vor Repressalien, eine entsprechende Bestätigung abzugeben. In diesen Fällen wird der Stellungsbefehl nicht ausgehändigt. Der Stellungsbefehl kann auch durch die Militärpolizei überbracht werden. Aber auch direkte, "zwangsweise" Rekrutierungen im Anschluss an Hausdurchsuchungen, Buskontrollen, Personenkontrollen etc. ohne vorgängige Zustellungsversuche auf dem Postweg kommen vor. *Somit kann nicht gesagt werden, dass dem Vorgehen der Armee eine in jedem Fall gleich eingehaltene Systematik zugrundeliegt (etwa in dem Sinne, dass der Stellungsbefehl zuerst mit der Post und erst dann mit der Militärbehörde überbracht würde).*

Gemäss den neusten Informationen (Bulletin Kosova Communication, Nr. 49 vom 20. 11. 1992) sind in einigen Dörfern nun auch öffentlich verkündete Stellungsaufrufe ergangen, verbunden mit einer Bussandrohung (Geldstrafe von 90'000 Dinar) an die Eltern aller, die dem Aufruf nicht Folge leisten.

Zusammenhang mit der Asylpraxis:

Im Widerspruch zur Praxis des BFF ist es Geflüchteten aus den dargelegten Umständen oft nicht möglich, über die Tatsache ihrer Einziehung in die Armee Beweis zu führen. Die Nichtzugehörigkeit zur prioritären Altersgruppe sowie ein bereits absolvierter Militärdienst schliessen eine erneute Rekrutierung nicht aus. Ergebnis: Im Fall eines negativen Asylentscheides müssten alle albanischen Asylsuchenden aus dem Kosovo, die der Altersgruppe 18 - 27 Jahren angehören, automatisch vorläufig aufgenommen werden. Bei den übrigen Männern zwischen 16 und 60 Jahren ist zum Zeitpunkt des Entscheides durch Abklärungen vor Ort zu prüfen, ob bei der Jugoslawischen Bundesarmee nicht eine erhöhte Nachfrage besteht.

Eine liberale Auslegung des Flüchtlingsbegriffs würde es gar erlauben, Deserteuren und Refraktären aus "Rest-Jugoslawien" Asyl zu gewähren. So führte das UNHCR, Bonn in einer Stellungnahme gegenüber dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach am 15. Juni 1992 folgendes an (Zitat):

"Nach Ansicht unseres Amtes entfaltet die Wehrdienstverweigerung nicht nur im Falle einer drohenden überhöhten Bestrafung mit "politmalus", sondern auch im Falle eines ernsthaften Gewissenskonfliktes und insbesondere dann asylrechtliche Bedeutung, wenn sich der Betreffende an völkerrechtswidrigen Aktionen nicht beteiligen möchte und er sich auf andere Weise, etwa durch Demonstration gegenüber seinem Vorge-

setzten, nicht wirksam solchen kriegsverbrecherischen Handlungen entziehen kann. Leider sind häufige fast systematische Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Kriegsparteien, so der Gebrauch von blinden Waffen, gezielte Beschiessung ziviler Ziele, Vertreibung der Zivilbevölkerung, etc. festzustellen. Auch im Hinblick auf die gebotene Einheit der völkerrechtlichen Rechtsordnung scheint es deshalb unzumutbar, einer Person, die sich durch Flucht solchen Völkerrechtsverstössen entziehen will, nicht völkerrechtlichen Refoulementschutz zu gewähren."

2. JUSTIZSYSTEM

Das durch die Serbische Republik in Kosovo errichtete Regime setzt die albanische Bevölkerung in praktisch sämtlichen Lebensbereichen gezielten Diskriminierungen aus.

Im Bereiche des Justizapparates zu erwähnen ist etwa das politische Strafrecht der serbischen und jugoslawischen Strafgesetze. Zur Zeit befinden sich ca. 70 Albaner in Haft, die wegen politischen Delikten lange Freiheitsstrafen verbüsen. Seit 1981 ergingen rund 2000 derartiger Urteile. Zahlenmässig bedeutsamer ist der Gebrauch des Schnellverfahrens aufgrund des sog. Uebertretungsstrafrechts (law of Petty Offence). Art. 18 des Petty Offence Code von Kosovo ermöglicht die Aussprechung von Strafurteilen bis zu 60 Tagen Gefängnis bei "Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung" sowie der "Beleidigung der patriotischen und sozialistischen Gefühle der Bürger". Art. 305 des serbischen Strafgesetzbuches ermöglicht es dem Richter, die sofortige Inhaftsetzung anzuordnen, falls Wiederholungsgefahr, Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht. Gemäss der Doktrin sollte Art. 305 Serb. StGB restriktiv ausgelegt werden, in der Praxis kommt diese Massnahme jedoch gegenüber albanischen Bürgern stets zur Anwendung.

Zwischen 1981 und 1991 wurden je nach Quelle, zwischen 20'000 und 30'000 solcher Kurzzeitstrafen ausgefällt gegenüber albanischen Bürgern. Die Gründe sind "subversives Verhalten" jedwelcher Art: Die Teilnahme an Demonstrationen, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Besuch von Kursen einer "illegalen" Schule, das Inanspruchnehmen von "illegalen" Strukturen des "alternativen Gesundheitssystem", das Verfassen eines "antiserbischen Artikels" etc.

Gemäss den übereinstimmenden Informationen unserer Gesprächspartner sind prinzipiell alle Angehörigen des albanischen Bevölkerungsteils gefährdet, aufgrund des "law of petty offence" angeklagt zu werden. In besonderem Masse exponiert sind "albanische Aktivisten", etwa in ihrer Eigenschaft als Mitglied einer albanischen Partei, einer Gewerkschaft, einer Menschenrechtsgruppe etc.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass fast

jugoslawische Staatsangehörige, wovon wahrscheinlich mehr als die Hälfte albanischer Nationalität sein dürften.

Von den im Kosovo gebliebenen 400'000 arbeitsfähigen Kosovo-Albanern sind rund 250'000 Mitglied der BSPK. Von dieser Viertel-Million Mitgliedern wurden bis zum 25.9.1992 über 100'000 entlassen, 42'000 sind nie angestellt gewesen. Folglich gibt es beinahe 150'000 arbeitslose Gewerkschaftsmitglieder. Aber auch Nicht-Mitglieder wurden massenweise entlassen. Alle diese Entlassungen sind nur zum kleinen Teil aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt. So wurden ca. 25'000 Stellen wieder durch Serben und Montenegriner besetzt.

Diese Entlassungen stehen im Zusammenhang mit den bereits weiter oben erwähnten Gesetzen von 1990 und erfolgen gemäss den Angaben der BSPK systematisch: Im ersten Schritt wurden die Kader (Direktoren) entlassen und durch Serben oder z.T. Montenegrinern ersetzt. Mit Hilfe der Polizei wurden dann die Arbeiter entlassen. Die Gewerkschaft BSPK hat über 30 Entlassungsgründe "gesammelt", einige mögen hier als Illustration genannt sein:

- Entlassung auf Befehl der Polizei,
- Benutzung der albanischen Sprache am Arbeitsplatz,
- Mitgliedschaft bei der BSPK,
- Keine Kooperation mit den serbischen Vorgesetzten,
- Finanzielle Unterstützung von entlassenen Arbeitskollegen,
- Teilnahme am Generalstreik vom 3. September 1990.

Aber nicht nur Arbeiter in den staatlichen Fabriken wurden entlassen, weil sie am besagten Generalstreik teilgenommen haben, auch mehr als 3'000 private Läden wurden wegen der Tatsache der Beteiligung am Generalstreik geschlossen. Die noch arbeitenden Albaner verrichten in der Regel nur noch unqualifizierte Arbeiten. Sie erhalten nicht wie die anderen Arbeiter gewisse Zusatzleistungen wie Ferien- oder Familiengeld.

Da die Mehrheit der Bevölkerung durch diese Entlassungen betroffen ist, ist die soziale Situation in Kosovo für die Albaner katastrophal. Mehr als eine halbe Million Albaner leben ohne irgendwelche staatliche Unterstützung, geschweige denn Lohn. Ein serbischer Arbeitsloser bekommt eine Unterstützung, nicht aber ein albanischer. Die BSPK spricht in diesem Zusammenhang von "ethnic cleansing".

Die in Jugoslawien üblicherweise bestehende staatliche ärztliche Versorgung kann von den Albanern nicht mehr in Anspruch genommen werden. Erstens wurden alle im Gesundheitswesen tätigen Albaner, Aerzte, Krankenschwester etc. entlassen. Viele Kliniken wurden geschlossen; in den noch verbleibenden arbeiten ausschliesslich Serben und Montenegriner, die sich z.T. willkürlich weigern, Albaner zu behandeln. Die allerwenigsten Albaner getrauen sich überhaupt in eine solche Klinik, weil sie befürchten, ein serbischer Arzt

eigentum von oder an Albaner wird in der gleichen Weise behindert, bzw. verunmöglicht. Obwohl das Gesetz vom Obersten Bundesgericht Jugoslawiens als verfassungswidrig erklärt wurde, wird es weiterhin angewandt.

- Erwähnenswert ist noch ein kürzlich vom serbischen Parlament erlassenes Programm ("The Program for the Use of Resources of the Fund for Development of Serbia that Stimulates the Development of Kosova and Methodija" OGS 08.08.1992 Nr. 54/92), welches die in den Gesetzen ermöglichten serbischen Privilegien weiter detailliert. Dieses Programm bestimmt dann auch, wer die "Kolonisation", d.h. dieses Programm finanzieren soll. Es sind dies zynischerweise die (noch arbeitenden) Albaner, denen die Zahlung einer speziellen Abgabe zugemutet wird, welche direkt vom Lohn abzuziehen ist.

Schon allein der Erlass solcher Gesetze ist im Grunde genommen Ausdruck einer Apartheid-Politik. Es erstaunt daher nicht, dass diese Gesetze dann auch mit voller Härte von den Serben angewandt werden.

Das Ziel der serbischen Politik besteht offensichtlich darin, mit allen Mitteln die Herrschaft über Gebiet und Bevölkerung des Kosovos zu sichern und durch gezielte Massnahmen die Bevölkerungsstruktur zugunsten der serbischen Minderheit zu verändern und die albanische Bevölkerung zu vertreiben. Der Berichterstatter des UN-Sicherheitsrates, der frühere polnische Ministerpräsident Mazowiecki, spricht in seinem Bericht offen von einer "ethnischen Säuberung" im Kosovo.

Als Folge dieser Gesetzgebung befinden sich Hunderttausende von Albanern ohne Arbeit und soziales Netz, ist das Gesundheitswesen praktisch zusammengebrochen, oder wurde die Mehrzahl der Schulen und Universitäten geschlossen. Arbeiter, Vorarbeiter, Kader, Richter, Ärzte, Lehrer wurden entlassen, weil sie in irgend einer Weise gegen die erwähnten Gesetze verstossen haben, sei dies, weil sie an einer Demonstration teilgenommen, am Arbeitsplatz albanisch gesprochen, eine verbotene Schule oder ein "illegales" ärztliches Ambulatorium besucht hatten etc.

4.2 Auswirkungen auf die schweizerische Asylpraxis

Aus obenstehenden Ausführungen geht hervor, dass im Kosovo regelmässig grundlegende Menschenrechte in schwerwiegender Weise beeinträchtigt werden, darunter auch solche, die auch in Zeiten des "öffentlichen Notstandes" nicht eingeschränkt werden dürften (so zB das Verbot der Folter und der unmenschlichen und grausamen Behandlung oder Strafe). Andere Grundrechte werden in ihrem Kerngehalt tangiert (zB

durch absolut unfaire Strafuntersuchungen und -prozesse). Aufgrund dieser allgemein schlechten Menschenrechtssituation können geflüchtete Albaner aus dem Kosovo generell als "Gewaltflüchtlinge" betrachtet werden (zum Begriff "Gewaltflüchtling" vgl. hierzu die Definition von KÄELIN/ACHERMANN, Rückkehr von Gewaltflüchtlingen in Sicherheit und Würde, Bern 1992, S. 38f und die dortigen Literaturhinweise). Gewaltflüchtlinge können gemäss schweizerischer Gesetzgebung vorläufig aufgenommen werden; vor Rückschiebungen in den Herkunftsstaat sind sie völkerrechtlich jedoch noch unzureichend geschützt.

Im Vergleich zur bisherigen schweizerischen Asylanerkennungspraxis müssten u.E. auch eine weitaus grössere Zahl von Asylsuchenden als politische Flüchtlinge anerkannt werden:

Gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 Asylgesetz ist Flüchtling, wer aufgrund seiner Rasse, Religion, Gruppenzugehörigkeit, Nationalität oder wegen seinen politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht vor derartigen Nachteilen hat. Ernsthaft sind Nachteile, die gegen die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit gerichtet sind sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Gemäss Lehre und Rechtssprechung hat die Nachteilszufügung vom Staat auszugehen oder muss zumindest diesem angerechnet werden.

Es steht ausser Frage, dass die im Rahmen der Asylgesuchsprüfung zu beurteilenden, gegen die Albaner gerichteten Massnahmen vom Staat ausgehen und ihnen in der Regel ein asylbeachtliches Motiv zugrundeliegt.

Bleibt zu klären, was sich aus der politischen Situation im Kosovo ableiten lässt bezüglich der Frage, wann eine genügend intensive und zielgerichtete Verfolgung vorliegt.

- a) Beim im Kosovo errichteten Regime haben wir es mit einem Bündel von Massnahmen zu tun, die, ohne unmittelbar in jedem Fall lebens- oder freiheitsbedrohend zu sein, gegen elementare Grundrechte verstossen, die auf eine Vernichtung der Existenz der Systemunterworfenen hinauslaufen. Verunmöglicht wird jedenfalls ein menschenwürdiges Leben. Das "serbische Massnahmepaket" ist dabei ausschliesslich gegen die albanische Volksgruppe gerichtet: So sind die Serben als zweitgrösste Bevölkerungsguppe nicht Opfer sondern Profiteure der Politik Belgrads.

Gemäss UNHCR sind derartige Sachverhalte unter den Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention zu subsumieren: Wir haben es mit einer existenzvernichtenden Nachteilszufügung zu tun, die vom Staat ausgeht und die ethnisch und politisch motiviert ist (vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, S. 18).

Spannungspotential noch vergrössern werden.

Diese Ausführungen mögen allein für sich betrachtet im Einzelfall rechtlich irrelevant sein, müssen bei der asylpolitischen Würdigung der Praxis aber mitberücksichtigt werden.

5.2 Kosovo-Albaner an der Grenze Mazedoniens: Drei mögliche Szenarien

Aufgrund des neuen mazedonischen Bürgerrechts sind alle Ausländer, die nicht in Mazedonien geboren wurden und die sich nicht mindestens seit 15 Jahren auf dem Gebiet der mazedonischen Republik aufgehalten haben. Zurückgeschaffte Albaner aus dem Kosovo unterstehen daher der ordentlichen Ausländergesetzgebung Mazedoniens. Am Flughafen werden sie unter folgenden Voraussetzungen einlassen:

- Gültiges Reisepapier (Pass; für Angehörige aus "Ex-Jugoslawien" genügt auch eine Identitätskarte, "licna carta") oder Laissez-passer (bei einer ID oder einem Laissez-passer wird ein Einreisevisum verlangt, das i.d.R. am Flughafen aber erteilt wird)
- Zudem kann verlangt werden:
 - Das Vorliegen eines Weiterreisetickets
 - genügende finanzielle Mittel für den vorgesehenen Aufenthalt (verlangt wird in diesem Fall die Summe von 150 US-Dollars pro Tag)
- Die maximale erlaubte Aufenthaltsdauer beträgt 3 Monate

Aufenthalt in Mazedonien

In der Praxis werden zurückgeschaffte Kosovo-Albaner meist am Flughafen in Skopje eingelassen, da sie in der Regel zumindest über ein gültiges Reisedokument im oben erwähnten Sinn verfügen.

Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt drei Monate. Während dieser Zeit dürfen Ankommende legal keine Erwerbstätigkeit ausüben und keinerlei staatliche Hilfen in Anspruch nehmen.

Es besteht die Möglichkeit der zwangsweisen Ausschaffung nach Ablauf der erlaubten Aufenthaltsdauer, auch wenn die mazedonischen Behörden diesbezüglich einräumen, zur Zeit über keine ausreichenden Kontrollkapazitäten zu verfügen.

Ebenso besteht zumindest auf dem Papier die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuchs. Bei unseren Gesprächen teilten uns die Vertreter des Innenministeriums aber mit, dass in der Praxis Gesuche kaum eine Chance hätten, wenn das Asylgesuch bereits vorher in einem anderen Land geprüft worden ist. Unklarheiten bestehen auch über das Verfahren. Ma-

"Eskorten" an die Grenze einem erhöhten und zusätzlichen Risiko ausgesetzt werden. Die Praxis der Asylbehörden geht davon aus, dass nach Mazedonien zurückgeschaffte Asylbewerber dort keinerlei Gefährdungen ausgesetzt sind. Nach unseren Erkenntnissen ist diese Auffassung aus den erwähnten Gründen nicht haltbar.

6. PRÄSENZ INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

Kosovo genießt seit diesem Jahr erhöhte Aufmerksamkeit seitens der Staatengemeinschaft und der internationalen Organisationen.

Im Anschluss an die KSZE-Mission vom 3. - 9. Mai 1992 beschloss die KSZE - auf Initiative Albaniens hin - die Errichtung einer ständigen KSZE-Beobachtermission im Kosovo (weitere KSZE-Vertretungen befinden sich in Skopje/Mazedonien; Novi Pazar/Montenegro und in der Vojvodina; das zentrale KSZE-Büro befindet sich in Belgrad).

Die KSZE-Vertretung wurde Ende September/Anfang Oktober 1992 in Betrieb genommen. Ihr Ziel ist "Konfliktverhütung". Die Vertretung versucht dabei, mit den Konfliktparteien ins Gespräch zu kommen und zu einem Dialog zu kommen. So wurde etwa versucht, die albanische Seite zu einer Teilnahme an den Dezember-Wahlen von Serbien zu bewegen (was diese jedoch ablehnten, da sie dadurch ihrer Meinung nach den Anspruch Serbiens auf den Kosovo legitimieren würden). In Bezug auf die Möglichkeiten einer Intervention bezüglich Menschenrechtsverletzungen sehen sich die KSZE-Vertreter gemäss ihren Angaben mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass viele Menschenrechtsverletzungen in einem "informellen Rahmen" geschehen, die zu Beweisproblemen führen.

Das IKRK ist präsent mit einem office in Skopje/Mazedonien, das auch für den Kosovo zuständig ist. Die Tätigkeit der IKRK-Delegierten beschränken sich im Kosovo bisher darauf, die politischen Gefangen zu besuchen (d.h. die zur Zeit ungefähr 70 Gefangenen, die wegen politischen Delikten langjährige Freiheitsstrafen verbüssen). Das IKRK möchte in Zukunft vermehrt unangemeldet Besuche auf Polizeistationen machen, um vermehrt "präventiven Schutz" vor Menschenrechtsverletzungen zu gewähren. Offen ist zur Zeit noch, ob ein Büro auch in Prishtina eröffnet wird.

Das UNHCR betreut Kosovo von Belgrad aus. Zur Zeit ist das HCR mit der Ansiedlung von rund 1000 serbischen Flüchtlingen aus Bosnien beschäftigt, die im Kosovo Zuflucht suchen. Das Flüchtlingsprogramm stösst bei den Albanern auf Skepsis bis Ablehnung. Sie sehen darin einen weiteren Beweis für die serbische Siedlungspolitik, die darauf abziele, die albanische Bevölkerung zu vertreiben und durch Serben zu ersetzen. Nicht-zuständig für den Kosovo ist das branch-offi-

Besuch beim Verein "Nena Tereza"

Unter dem Namen Shoqatla Humanitare Bëmirëse e Kosovës "Nëna Tereze" besteht ein Verein, der von einem Priester geleitet wird und dem aber Katholiken und Moslems angehören und der beiden Bevölkerungsgruppen hilft.

Ich habe in Prishtina ein längeres Gespräch mit Jak Mita, dem Vizepräsidenten und mit dem Einsatzleiter Martin Pjetri, geführt. Für diesen Gespräch war ich in ihrer Zentrale. Sie haben mir ihre Lager gezeigt und in ein neues Projekt, ein Ambulatorium, geführt. Durch das konnte ich ein rein albanisches Quartier, das sehr arm ist, besuchen.

Alle, die in diesem Verein mitarbeiten, sind Freiwillige meist Arbeitslose (u.a. arbeitet dort auch die Schwester des Leiters der Caritas Kosova). Die Räumlichkeiten stehen ihnen überall gratis zur Verfügung, das Mobiliar und die Maschinen haben sie als Geschenk erhalten.

Der Verein hat ein sehr gutes System aufgebaut. Das Hauptlager ist in Prishtina. Alle Hilfsgüter werden dort abgeliefert und von dort weiterverteilt. Sie werden in 29 Aussenstationen weitergegeben. Davon sind fünf in Prishtina, die übrigen sind über die ganze Provinz verteilt. Von diesen Aussenstationen werden die entsprechenden Güter in die Familien verteilt. Damit werden 43'320 Haushaltungen mit der notwendigsten Hilfe (Esswaren, Kleider) versorgt. Diese sind in drei Kategorien eingeteilt:

- mit kleinem Einkommen
- mit ungenügendem Einkommen
- ungefährdete (undangered)

Die Familien werden von Mitgliedern des Vereins besucht, damit diese auch andere Probleme mit ihnen besprechen können. In keiner Aussenstation werden Hilfsgüter abgegeben.

Die Polizei kontrolliert die Lager oft und nimmt Lebensmittel mit, die sie in Labors nach Belgrad schickt. Sonst ist die Institution keinen Repressalien ausgesetzt.

Projekt Ambulatorium

Seit drei Monaten führt der Verein in einem von Albanern bewohnten Quartier ein Ambulatorium, in dem bis heute ca 10'000 Menschen betreut wurden. Die Behandlung ist für alle gratis. Es arbeiten dort 12 Ärztinnen und ca. 30 Krankenschwestern drei Stunden pro Tag als Freiwillige. Sie sind arbeitslos, da sie aus den Spitälern herausgeworfen wurden.

Das Ambulatorium ist in einem ehemaligen Laden eingerichtet. Die Räume stehen gratis zur Verfügung. Im Obergeschoss wird im Moment ein kleines Spital eingerichtet (10 Betten). Die Spitalbetten stehen schon zur Verfügung. Es fehlen noch die notwendigen medizinischen Apparate und das Labor.

- 3 -

Sie haben mich gebeten, diese für sie in der Schweiz zu besorgen. In dieser Klinik werden Patienten zwei bis drei Tage bleiben können (so z.B. auch Wöchnerinnen).

Die Hilfsgüter bringen ihnen Caritas-Organisationen (aus Wien, Essen) aber in vermehrter Masse die Kosovo-Albaner, die in den nördlichen Ländern leben. So haben diese auch eine Organisation in der Schweiz aufgezogen, die Hilfsgüter sammelt (Hauptsitz ist in Aarau).

In der Woche 46 waren auch zwei Vertreter des SKH in Kosova. Es ist zu klären, welche Hilfe sie in diesem Gebiet leisten (Herr Schwager, Tel. 01/781 44 27).

Das Rote Kreuz Kosova ist serbisch. Daher entsteht im Moment auch ein albanisches Rotes Kreuz Kosova.

Caritas Schweiz muss die Arbeit des Vereins Nena Tereza unterstützen, denn deren Mitglieder leisten einen grossen Einsatz und die Hilfe ist für diesen Winter notwendig.

Folgende Hilfsgüter sind notwendig:

- Kleider
- Medikamente, hauptsächlich Antibiotika
- Lebensmittel: Mehl
 - Oel
 - Teigwaren
 - Zucker
 - Fleischkonserven
 - Milchpulver
 - Kindernahrungsmittel

Werner Good

geht an: JK, NK, wl, MG

Luzern, 26. November 1992

CARITAS SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA/SWITZERLAND/SUIZA

Löwenstrasse 3, Postfach, CH-6002 Luzern Tel.: 041 52 22 22
 Telefax: 041 51 20 64

fax - nr.: 031/45 83 34

an : SKH
 à :

z. Hd. : Herr Amberg
 à l'attention :
 all'attenzione:

betrifft : In der Beilage erhalten Sie den gewünschten
 concerne : Kosovo-Bericht.
 concerne :

Datum : 04.01.93

anzahl seiten, inkl. Adressblatt : 28
 nombre des pages incl. feuille d'adresse :
 numero di pagine compreso il foglio con l'indirizzo:

Mit freundlichen Grüßen

CARITAS Schweiz
 Sozialer Aufbau Schweiz - Europa

W. G. Good

Werner Good
 Bereichsleiter

Kopie

an	AML WLF				ala
Datum	4.1.				
Visa	<i>Paul</i>				<i>[Signature]</i>
- 4. JAN. 1993					
Ref. 0.222 Young.					